

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Jelpke und von Abgeordneten  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/123 —**

**Auflagen gegen ausländische Mitbürger/innen aus arabischen Staaten**

Im Zusammenhang mit dem Golfkrieg haben mehrere Bundesländer unter Berufung auf § 37 Ausländergesetz Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der politischen Betätigung gegenüber ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen arabischer Herkunft ergriffen.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten mehrere Hausdurchsuchungen und Razzien gegenüber arabischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen in einigen Bundesländern?

Soweit Ermittlungsverfahren eingeleitet waren, erfolgten die Hausdurchsuchungen aufgrund strafprozessualer Rechtsgrundlagen, in den anderen Fällen aufgrund der Polizeigesetze der Länder. Razzien sind nach Erkenntnissen der dem Bundesminister des Innern nachgeordneten Sicherheitsbehörden nicht erfolgt.

2. Treffen Meldungen zu – u. a. in der „tageszeitung“ vom 14. Februar 1991 –, wonach das Bundesministerium des Innern den Sicherheits- und Ausländerbehörden der Länder Namenslisten von Ausländern und Ausländerinnen arabischer Herkunft zugesandt hat, die als potentielle „Sicherheitsrisiken“ gelten?
  - a) Um welche Ausländer/innen bzw. Ausländer/innen-Gruppen handelt es sich?
  - b) Um wie viele Ausländer/innen handelt es sich insgesamt, die für die Sicherheitsbehörden als Personen gelten, die die innere Sicherheit und Ordnung potentiell gefährden könnten?

Es trifft zu, daß der Bundesminister des Innern bzw. die ihm nachgeordneten Sicherheitsbehörden den Innenministern/-senatoren der Länder bzw. den ihnen unterstellten Sicherheits- und

Ausländerbehörden Namenslisten über potentielle Gefährder mitgeteilt haben. Bei den rund 300 Personen handelt es sich vorwiegend um solche extremistischer Gruppen arabischer Herkunft.

3. Zieht die Bundesregierung auch Ausweisungen der betreffenden Personengruppen in Erwägung?

Die Bundesregierung wird wie bisher auch künftig die Länder nur dann um eine Ausweisung bitten, wenn sie im konkreten Einzelfall einen gesetzlichen Ausweisungsgrund für gegeben erachtet. Gruppenausweisungen gibt es nach dem deutschen Ausländerrecht nicht und werden daher von der Bundesregierung weder empfohlen noch von den Ländern verfügt.